

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 6 (1953-1954)
Heft: 21

Artikel: Die Rechtsstellung kirchlicher Filmkritik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notwendige Ergänzung

FH. Wir waren uns bewußt, daß wir mit unseren Äußerungen zugunsten sozialkritischer Filme auf Widerspruch stoßen würden («Lassen wir uns nicht beirren», FUR Nr. 19), aber wir glaubten nicht, in ein Wespennest zu stechen. Leider können wir die verschiedenen interessanten Ausführungen, die uns zuzingen, hier nicht anführen. Im allgemeinen ergibt sich der bestimmte Eindruck, daß jedenfalls in Laienkreisen eine viel vehementere Gegnerschaft zum Kommunismus herrscht, als man verschiedenorts glaubt. Gewisse Zirkel in Großstädten dürften sich hier kaum richtige Vorstellungen machen.

Wir können diese einhellige negative Einstellung durchaus begreifen: Die furchtbaren Tatsachen der Geschichte des Kommunismus reden seit 1917 bis heute eine unmißverständliche Sprache, abgesehen von seinem Parteiprogramm. Aber das vermag unsere grundsätzliche Einstellung nicht zu ändern, daß der Westen nicht nur an dieser Entwicklung seit alten Zeiten eine große Schuld trägt, sondern daß er sich selbst schwer schädigen würde, wenn er aus taktischen Gründen auf die öffentliche Diskussion und Kritik seiner Schwächen verzichten würde. Das ist keine «Schützenhilfe» für Moskau, sondern eine Notwendigkeit zu unserer Selbstbehauptung, eine unabweisbare Maßnahme zur Gesunderhaltung und Fortentwicklung unseres öffentlichen Lebens.

Wir vermögen auch nicht einzusehen, daß wir durch diese Haltung die Aufführung von kommunistischen Filmen erleichtern. Zu dieser Frage haben wir uns nicht geäußert. Wir können uns vorstellen, daß es Leute gibt, die zur Erweiterung ihrer Kenntnisse sich auch auf diesem Gebiet zu orientieren wünschen. Wie immer man aber sich dazu einstellt, so ist eine Voraussetzung dazu unerlässlich: daß kommunistische Filme von Anfang an als solche unmißverständlich kenntlich gemacht werden. Es darf nicht vorkommen, daß ihre Herkunft getarnt wird, besonders nicht, weil anscheinend begonnen wird, solche Filme auch im Westen herzustellen. Durch ein solches Verschweigen würde jeder Infiltration Tür und Tor geöffnet, was zu einer allgemeinen Verwirrung und zum Mißtrauen aller gegen alle führen könnte.

Die Rechtsstellung kirchlicher Filmkritik

Die Lage der Filmkritik in der Schweiz ist in rechtlicher Beziehung durch die letzte Stellungnahme des Bundesgerichtes sehr unsicher geworden. Es wird hier unter allen Umständen vertraglich oder gesetzlich neues Recht geschaffen werden müssen, und zwar bald, haben sich doch die Fälle wiederholt, wo Kritiker, welche gewissen Kinos nicht paßten, ausgesperrt wurden (der letzte Vorfall dieser Art ereignete sich im Tessin). Nun haben in Deutschland einige Prozesse ihre Erledigung gefunden, die ebenfalls von Kinobesitzern gegen Filmkritiker angestrengt wurden. Die letzteren obsiegten fast auf der ganzen Linie. Es ist angezeigt, einige Überlegungen aus einem solchen Prozeß vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf bekannt zu machen. Wir entnehmen die nachfolgenden Stellen aus einem Artikel des «Evangelischen Film-Beobachters».

«Eine sachliche Kritik an Filmen, sei es auch eine herabsetzende und ablehnende, kann dem Antragsgegner (dem kirchlichen Filmkritiker) allerdings nicht versagt werden. Das Recht zur freien Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild wird in Artikel 5 des Grundgesetzes als Grundrecht garantiert, nur darf damit keine persönliche Ehrverletzung verbunden sein. Die Kritik an den von der Kirche beanstandeten Filmen kann auch öffentlich zwecks Versuchs der Einflußnahme auf die Filmwirtschaft wie aber auch zwecks aufklärender Warnung der Allgemeinheit vor solchen Filmen, die den sittlichen Glaubensgrundsätzen nicht entsprechen, erfolgen. Sie kann auch laufend in periodisch erscheinenden Druckschriften vorgenommen werden, ohne daß von einer ‚Nebenzensur‘, die Artikel 5, Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes zuwiderlaufen würde, die Rede sein könnte.» — «Schließlich muß dem Antragsgegner (dem kirchlichen Filmkritiker) im Abwehrkampf der Kirche gegen die der christlichen Moral widerstreitenden Filme und zur Verteidigung des von ihr verfochtenen Glaubensgutes gegenüber Filmen, die von ihrem Standpunkt aus zu mißbilligen sind, auch eine deutliche und scharfe Sprache als erlaubtes und gebotenes Mittel zugestanden werden, wobei allerdings die Schranke des persönlichen Ehrenschutzes nach wie vor zu beachten ist. Nachteilige Folgen, die sich mittelbar für die Antragsteller (die Kinobesitzer) in diesem Sinne durch eine ablehnende Bewertung von Filmen als solchen ergeben, indem Personen sich dadurch von dem Besuch ihres Filmtheaters abhalten lassen, haben diese mit in Kauf zu nehmen. Das ergibt sich aus der Berechtigung zur Kritik im Sinne des Artikels 5 des Grundgesetzes.»

Es ist selbstverständlich gleichgültig, auf welche Art und Weise die kirchlichen Filmkritiken unter die Leute gebracht werden. Es ist also auch jedermann gestattet, an seinem eigenen Haus oder auf seinem eigenen Grundstück oder an dem Haus oder auf dem Grundstück eines Dritten, der ihm dies gestattet, kritische Stellungnahmen zu den laufenden Filmprogrammen örtlicher Kinos so auszuhängen, daß jedermann sie lesen kann.

Aus aller Welt

Film

SCHWEIZ

— Die protestantische Filmkommission der Schweiz hat Vorschläge des Schweizerischen Filmbundes zum Entwurf für ein Filmgesetz studiert, aber nach eingehender Diskussion beschlossen, dazu vorderhand nicht Stellung zu nehmen.

— Nachdem starke ausländische Bestrebungen auf Reduktion der Zahl der Filmfestivals in Gang gekommen sind, hat der Bundesrat beschlossen, das internationale Filmfestival in Locarno im Hinblick auf seine kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung als offizielle schweizerische Veranstaltung anzuerkennen.

— Hinter den Kulissen sind von Basel her Bestrebungen in Gang gesetzt worden, die auf eine gänzliche Neuordnung des deutsch-schweizerischen Radio- und Fernsehens hinauslaufen. Zürich soll sein Radiostudio verlieren, dafür schweizerisches Fernsehzentrum werden, Bern soll sich nur noch dem Schweizerischen Kurzwellendienst widmen, während Basel die beiden Studios beerben und als neues Radiozentrum das gesamte Programm Beromünsters übernehmen würde.

Wir glauben nicht, daß wir uns mit einem derartigen Vorschlag in absehbarer Zeit werden genauer befassen müssen. Neben den bereits in der Presse erhobenen Einwendungen (Ungeeignetheit des Basler Sammelbeckens für die Zürcher, ostschweizerischen und Berner kulturellen Quellen, drohende Verarmung des Radios usw.) wäre eine solche Regelung auch angesichts der Eigenwilligkeit des baslerischen Geistes, der ihn vom Denken der übrigen Schweiz nicht selten weit abführt, abzulehnen. Von den 3 Studios wäre das baslerische das ungeeignetste Gesamtsprachrohr der deutschen Schweiz. Mit Vergnügen stellt man aber fest, wie leicht die grundsätzlichsten, föderalistischen Non-Conformisten, die die Schweiz kennt, bei passender Gelegenheit zu Zentralisten werden können.

— Ausländischen Meldungen zufolge erwägt die bekannte Wessely-Filmproduktionsgesellschaft in Wien eine Verlegung ihrer Tätigkeit in die Schweiz. Grund dafür seien die Schwierigkeiten, die ihr bei der Vergebung der Kontingente für die Filmausfuhr nach Westdeutschland in Oesterreich bereitet würden.

DEUTSCHLAND

— EFB. Fast 2 Millionen Katholiken haben das «Filmliga»-Versprechen abgelegt, die kirchlicherseits empfohlenen Filme zu fördern und die abgelehnten zu meiden. Man darf unterstellen, daß etwa die gleiche Zahl evangelischer Christen die Bestrebungen der «evangelischen Filmgilde» unterstützt, die ebenfalls nur dem Ziele dient, sauber gestaltete, ethisch einwandfreie, womöglich künstlerische Filme zu fördern. Das bedeutet aber, daß diese beiden Filmbewegungen schon heute drei- bis viermal mehr Bürger aktiviert haben, als alle politischen Parteien (mit etwa 1,4 Millionen Mitgliedern) zusammen.

ENGLAND

— Ueber die schwierige Situation der angelsächsischen Filmproduktion gibt die Tatsache Auskunft, daß die British Lion Film Corporation, einer der größten englischen Produktionskonzerne, den Konkurs anmelden mußte. Das Defizit beträgt mehrere Millionen Pfund. Die Produktion soll aufgegeben, dagegen zur Fortführung des Verleihgeschäftes eine besondere Gesellschaft neugebildet werden.

Mit der British Lion verschwindet ein Unternehmen von höchster filmkultureller Bedeutung. Unter den zahlreichen Filmen, von denen einige in die Filmgeschichte eingingen, sei nur an den «Dritten Mann» erinnert. Sie beschäftigte so hervorragende Regisseure wie David Lean, den Schöpfer des unvergessenen Films «Kurze Begegnung» und des neuen «Hobsons Choice». — Von amtlicher Seite wurde erklärt, daß die Verluste auf die Konkurrenz des Fernsehens zurückzuführen seien. Es bleibt nur zu hoffen, daß die erstklassigen Kräfte, über welche das Unternehmen verfügte, ihrem angestammten Tätigkeitsgebiete erhalten bleiben.